



**Richtlinien über einen
Fahrtkostenzuschuss
für die regelmäßigen Fahrten
zwischen Wohnung
und Dienststätte mit
öffentlichen Verkehrsmitteln
(Fahrtkostenzuschuss-
richtlinien)**

**vom 21.07.2022
in der Fassung vom 10.12.2025**

Stand: 01.01.2026

Inhaltsverzeichnis

1	Anspruchsberechtigter Personenkreis	3
2	Förderfähige Fahrtkosten	3
3	Fahrtkostenzuschuss	3
4	Beendigung des Dienstverhältnisses während der Ticketlaufzeit.....	5
5	Verhältnis zum Reisekostenrecht sowie zu sonstigen Rechtsgebieten	5
6	Antrag	5
7	Zahlung	6
8	Urlaub, Krankheit und sonstige Dienstabwesenheiten	6
9	Anzeigepflicht.....	7
10	Inkrafttreten	7

1 Anspruchsberechtigter Personenkreis

- 1.1 Den Beschäftigten der Stadt Ingolstadt in den Besoldungs-/Entgeltgruppen gemäß Nr. 3.1.1, die den arbeitstäglichen Weg zwischen Wohnung und Dienststätte mit einem regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittel zurücklegen, kann widerruflich ein Zuschuss zu den Fahrtkosten gewährt werden.
- 1.2 Als Beschäftigte im Sinne von Nr. 1.1 gelten
- gegen Entgelt Beschäftigte,
 - Beamtinnen und Beamte (auch Anwärter/-innen),
 - die zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten.

2 Förderfähige Fahrtkosten

- 2.1 Aus Gründen des Umweltschutzes wird ausschließlich die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel gefördert. Die Nutzung anderer Verkehrsmittel, als der unter Nr. 2 angesprochenen ist nicht förderfähig.
- 2.2 Die Gewährung des Fahrtkostenzuschusses erfolgt für Fahrten innerhalb des Zweckverbands Verkehrsverbund Großraum Ingolstadt (VGI-Jobticket), für Bahnfernpendler/-innen sowie für Nutzer/-innen des Deutschlandtickets (als Jobticket und Ermäßigungsticket), des 365-€-Tickets und sonstiger Ermäßigungstickets. Der Anspruch auf eine Förderung besteht nur, wenn die jeweilige Ticketlaufzeit mindestens sechs Monate beträgt. Abweichend hiervon wird das Deutschlandticket als Jobticket auch dann gefördert, wenn die Ticketlaufzeit die Dauer von sechs Monaten unterschreitet.
- 2.3 Förderfähige Fahrtkosten sind die Kosten der billigsten Fahrkarte des regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels.
- 2.3.1 Als billigste Fahrkarte gelten grundsätzlich das VGI-Jobticket, das Deutschlandticket (als Jobticket und Ermäßigungsticket), das 365-€-Ticket sowie ggf. sonstige Ermäßigungstickets.
- 2.3.2 Bahnfernpendler/-innen sind Beschäftigte, die den Weg zur Dienststätte ganz oder teilweise mit der Bahn zurücklegen, wenn der Startbahnhof außerhalb des Tarifgebiets der VGI liegt. Sofern Bahnfernpendler/-innen kein Deutschlandticket nutzen, gilt für sie die Monats-/Jahreskarte im Abo als billigstes Ticket. Im Einzelfall können auch Nutzer/-innen einer Bahn-Card 100 den Fahrtkostenzuschuss erhalten. Voraussetzung hierfür ist, dass der Erwerb eines Start-Ziel-Tickets im Abo für die Mitarbeiterin/den Mitarbeiter eine unbillige Härte darstellen würde. Sofern notwendig, erfolgt bei der Ermittlung der förderfähigen Fahrtkosten eine Vergleichsberechnung mit den Kosten eines Start-Ziel-Tickets im Abo.

3 Fahrtkostenzuschuss

- 3.1 Die Förderung des VGI-Jobtickets, des 365-€-Tickets, des Deutschlandtickets (Jobticket und Ermäßigungsticket), des Bahn-Abo-Tickets sowie etwaiger sonstiger Ermäßigungstickets richtet sich nach den folgenden Bestimmungen.

- 3.1.1 Die prozentuale Höhe des gewährten Zuschusses ist abhängig von der Zugehörigkeit zur Qualifikationsebene. Es gelten folgende Zuschusshöhen:

Beschäftigtengruppe	Besoldungs-/Entgeltgruppen	Zuschusshöhe
Qualifikationsebene 1	Bes.Gr. A 2 bis A 5, EG 1 bis 4 sowie S 2 und S 3	75 %
Qualifikationsebene 2	Bes.Gr. A 6 bis A 9, EG 5 bis 9a sowie S 4 bis S 11a	50 %
Qualifikationsebene 3	Bes.Gr. A 10 bis A 13, EG 9b bis 12 sowie S 11b bis S 18	kein Zuschuss
Qualifikationsebene 4	ab Bes.Gr. A 14, ab EG 13	kein Zuschuss
Nachwuchskräfte	---	100 % (kostenloses ermäßigtes Deutschlandticket)

- 3.1.2 Im Falle der vorzeitigen Kündigung des Tickets erfolgt die Förderung nur für die Dauer der konkreten Ticketlaufzeit. Auf die Anzeigepflicht nach Nr. 9 (betrifft mitarbeiterseitig beschaffte Tickets) wird hingewiesen.
- 3.2 Als Ticketlaufzeit und Förderzeitraum wird grundsätzlich ein Jahr angenommen. Abweichend hiervon erfolgt die Förderung beim Deutschlandticket monatlich.
- 3.3 Bei Bahnfernpendler/-innen müssen zur Zuschussgewährung zusätzlich folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
- Das Ticket weist als Abfahrts- bzw. Zielort einen Bahnhof in Wohnortnähe bzw. den Dienstort Ingolstadt aus.
 - Die Dauerkarte muss personenbezogen auf die jeweilige Beschäftigte/den jeweiligen Beschäftigten ausgestellt werden und darf nicht übertragbar sein.
- 3.4 Die Höhe des Fahrtkostenzuschusses ist gedeckelt. Der jährliche Höchstbetrag entspricht dem individuellen Fördersatz (siehe Nr. 3.1.1) multipliziert mit 2.000 €. Der Betrag von 2.000 € gilt im Jahr 2023 und wird pro Jahr um 50 € angehoben.

Höchstförderbeträge im Jahr 2026		
Beschäftigtengruppe	Zuschusshöhe	maximaler Zuschuss (€/Jahr)
Qualifikationsebene 1	75 %	1.612,50
Qualifikationsebene 2	50 %	1.075,00
Qualifikationsebene 3	---	---
Qualifikationsebene 4	---	---

- 3.5 Bahnfernpendler/-innen können die Förderung für ein Nahverkehrsticket/Deutschlandticket sowie für ein Aboticket der Bahn kombinieren. Auch in diesem Fall wird den Beschäftigten insgesamt maximal der individuelle Höchstförderbetrag (siehe Nr. 3.4) gewährt. Bei der Kombination wird zuerst das Nahverkehrsticket/Deutschlandticket bezuschusst. Die

Bezuschussung des Bahntickets erfolgt mit dem Restbetrag bis zur Höchstfördergrenze. Nr. 3.1.1 findet Anwendung.

- 3.6 Die vorstehenden Regelungen gelten auch für Beschäftigte, die nicht an allen Arbeitstagen eines Kalendermonats Dienst leisten (= Teilzeitbeschäftigte, auch geringfügig Beschäftigte) sowie für Beschäftigte, die Teile ihrer Arbeitszeit im Rahmen von Homeoffice bzw. mobiler Arbeit erbringen.

4 Beendigung des Dienstverhältnisses während der Ticketlaufzeit

- 4.1 Sofern Beschäftigte während der Ticketlaufzeit aus dem Dienstverhältnis bei der Stadt Ingolstadt ausscheiden, gilt Folgendes: Der Anspruch auf den Fahrtkostenzuschuss geht ab dem Ende des Dienstverhältnisses anteilig verloren. Das Personalamt stellt die Zuschusszahlung ein (bei monatlicher Zahlung) bzw. fordert den zu viel gewährten Betrag zurück (bei jährlicher Zahlung). Beim Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis aufgrund von Renten-/Pensionseintritt bzw. Eintritt in die Freistellungsphase der Altersteilzeit wird der Zuschuss für das VGI-Jobticket belassen, sofern das Ticket nicht gekündigt wird.
- 4.2 Ändert sich die Tarifstufe des VGI-Jobtickets bzw. die Start-/Zielhaltestelle des Bahn-Abotickets während der Ticketlaufzeit, so erfolgt eine Nachgewährung bzw. Rückforderung des Zuschusses für den Rest der Laufzeit.

5 Verhältnis zum Reisekostenrecht sowie zu sonstigen Rechtsgebieten

- 5.1 Der Fahrtkostenzuschuss wird nicht gewährt, wenn für dieselbe Wegstrecke Fahrtkostenerstattung nach den Bestimmungen des Reise- oder Umzugskostenrechts oder nach anderen Bestimmungen gewährt werden kann bzw. wenn ein Fahrtkostenzuschuss bereits von einem anderen Arbeitgeber gewährt wird.
- 5.2 Privat angeschaffte Tickets, die nach diesen Richtlinien gefördert werden, sind für dienstliche Reisen zu verwenden. Eine Kostenerstattung nach Reisekostenrecht ist in diesem Fall nicht möglich.

6 Antrag

- 6.1 Beim VGI-Jobticket sowie beim Deutschlandticket als Jobticket gilt das Absenden des Online-Bestellformulars als Antragstellung. Bei der Antragstellung ist zwingend das vom Zweckverband Verkehrsverbund Großraum Ingolstadt zur Verfügung gestellte Online-Bestellformular zu verwenden.
- 6.2 Die übrigen förderfähigen und mitarbeiterseitig beschafften Tickets werden bezuschusst, wenn ein Antrag mit den begründenden Unterlagen (Ticket mit Kauf-/Zahlungsbestätigung) bis zum Ende der Ticketlaufzeit beim Personalamt eingereicht wird.
- 6.3 Nachdem die Tickets während der Laufzeit gekündigt werden können, kann das Personalamt bei mitarbeiterseitig beschafften Tickets nachträglich eine Bestätigung über die Laufzeit des Tickets (bei jährlicher Zahlung) bzw. eine Bestätigung über die geleisteten Zahlungen (bei monatlicher Zahlung) anfordern. Auf die Anzeigepflicht nach Nr. 9 wird hingewiesen.

7 Zahlung

- 7.1 Der Fahrtkostenzuschuss wird entweder als Einmalzahlung zu Beginn der Ticket-Laufzeit oder in Form von monatlichen Zahlungen geleistet. Der Zuschuss wird im Rahmen der Entgelt-/Bezügeabrechnung ausgezahlt. Die Zahlung erfolgt unter dem Vorbehalt der Rückforderung, da Beschäftigte ihren Anspruch auf die Bezuschussung teilweise verlieren können. Auf die Anzeigepflicht nach Nr. 9 wird hingewiesen.
- 7.1.1 Die Kosten für das VGI-Jobticket und das Deutschland-Jobticket werden vom Entgelt/den Bezügen einbehalten und an den Zweckverband VGI abgeführt. Hierbei erfolgt direkt die Verrechnung mit dem Fahrtkostenzuschuss (beim VGI-Jobticket als Einmalzahlung, beim Deutschlandticket als laufende monatliche Zahlung).
- 7.1.2 Bahn-Abo-Tickets, 365-€-Tickets und sonstige Ermäßigungstickets sind von den Beschäftigten selbst zu beschaffen. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Prüfung des eingereichten Antrags (Einmalzahlung).
- 7.1.3 Die Zuschusszahlung (Kostenerstattung) für ermäßigte Deutschlandtickets von Nachwuchskräften erfolgt monatlich.
- 7.2 Sofern die Zuschussgewährung als Einmalzahlung zu Beginn der Laufzeit erfolgt, bleiben spätere Änderungen, die eine Erhöhung/Verringerung des Zuschusses zur Folge hätten, während der aktuellen Laufzeit des Tickets grundsätzlich unberücksichtigt (Stichtagsprinzip). Dies betrifft sowohl die persönlichen Voraussetzungen der Antragstellenden als auch etwaige Preisänderungen während der Ticketlaufzeit. Vorstehende Regelung gilt unbeschadet der Nrn. 3.1.2 und 4.
- 7.3 Bei monatlicher Zuschussgewährung werden Preisanpassungen bzw. Änderungen in den persönlichen Verhältnissen der Antragstellenden (z. B. Wechsel der Qualifikationsebene) monatsaktuell berücksichtigt.

8 Urlaub, Krankheit und sonstige Dienstabwesenheiten

- 8.1 Die fahrtkostenzuschussberechtigten Mitarbeiter/-innen erhalten den Zuschuss in voller Höhe für jeden Monat, in dem mindestens für einen Tag Anspruch auf Entgelt/Bezüge, Ausbildungsentgelt/Anwärterbezüge, Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall oder Grundgehalt besteht. Mit Eintritt in die Freistellungsphase der Altersteilzeit erlischt der Anspruch auf den Fahrtkostenzuschuss, da die regelmäßigen Wege zwischen Wohnung und Dienststätte wegfallen (Ausnahmeregelung: Nr. 4.1).
- 8.2 Bei monatlicher Zuschusszahlung gelten zusätzlich folgende Regelungen:
 - 8.2.1 Für die Dauer des Erholungsurlaubs, während eines Sabbaticals, während Mutterschutz/Beschäftigungsverbot, während der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall sowie während einer Wiedereingliederung im Zusammenhang mit Krankheit wird der Fahrtkostenzuschuss weiter gewährt.

- 8.2.2 Bei planbaren Fehlzeiten ohne Entgeltbezug (insb. Elternzeit, Pflegezeit und unbezahlter Urlaub) wird kein Fahrtkostenzuschuss gezahlt. Die Mitarbeiter/-innen sind verpflichtet, das Ticket rechtzeitig vor Beginn der Fehlzeit zu kündigen. Etwaige Mehrkosten aufgrund versäumter Kündigung gehen zu ihren Lasten.
- 8.2.3 Bei nicht planbaren Fehlzeiten ohne Entgeltbezug (insb. Krankheit – nach Auslaufen der Lohnfortzahlung – und Rehabilitation) entfällt der Fahrtkostenzuschuss ab dem zweiten vollen Kalendermonat, in dem die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter kein Entgelt erhält. Bei rückwirkendem Entfall der Entgeltzahlung wird der Zuschuss belassen. Die Mitarbeiter/-innen sind angehalten, ihr Ticket für die Dauer der Fehlzeit zu kündigen. Etwaige Mehrkosten aufgrund versäumter Kündigung gehen zu ihren Lasten.

9 Anzeigepflicht

Bahnfernpendler/-innen und Nutzer/-innen des 365-€-Tickets sowie etwaiger Ermäßigungstickets sind verpflichtet, dem Personalamt das vorzeitige Laufzeitende des eigenverantwortlich beschafften Tickets (z. B. durch Kündigung) anzuzeigen. Bahnfernpendler/-innen sind zudem verpflichtet, dem Personalamt die Änderung der Start-/Zielhaltestelle des Bahn-Abo-tickets während der Ticketlaufzeit mitzuteilen.

10 Inkrafttreten

Die Neufassung der Richtlinien tritt zum 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig treten die Fahrtkostenzuschussrichtlinien in der Fassung vom 21.12.2023 außer Kraft.

Ingolstadt, 10.12.2025

gez.

Dr. Michael Kern
Oberbürgermeister